

§ 81

Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

1. Grundlage für die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR bildet das sozialistische **Prinzip der gesetzlichen Bestimmtheit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**. Nach diesem Grundsatz ist eine Handlung nur dann strafbar, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz für strafbar erklärt worden ist. Dieser Grundsatz besagt weiterhin, daß der Täter allein in dem vom Strafgesetz vorgesehenen Strafrahmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (**Abs. 1**). Ausnahmen läßt das Gesetz nur zugunsten des Täters in Abs. 2 und 3 zu. Wird eine Tat erst nach ihrer Begehung durch Gesetz für strafbar erklärt, kann der Täter infolge des Rückwirkungsverbot des Art. 99 Abs. 2 Verfassung und § 81 Abs. 2 StGB nicht bestraft werden. Wird die Strafbarkeit einer Tat durch Gesetz nachträglich verschärft, gilt dies nicht für Handlungen, die vor dieser Gesetzesänderung begangen wurden (**Abs. 2**).

2. Beginn und Beendigung der zeitlichen Geltung eines Strafgesetzes richten sich nach Art. 65 Abs. 5 Verfassung. Grundsätzlich tritt ein Gesetz am

14. Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit das Gesetz selbst keine andere Bestimmung enthält. Die Wirksamkeit eines Strafgesetzes endet, wenn es ausdrücklich aufgehoben wird, es durch ein anderes Gesetz ersetzt worden ist oder wenn seine Gültigkeitsdauer verstrichen ist.

3. Wesentlich für die Begründung und Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist **das zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung geltende Gesetz**. Der Täter kann entsprechend dem Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsfährlichkeit seiner Handlung grundsätzlich nur auf der Grundlage des zur Zeit ihrer Begehung geltenden Strafgesetzes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (zur zeitlichen Geltung des StGB im Zusammenhang mit den durch das 1. bis 3. StÄG vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen vgl. § 1 Anm. 1 EGStGB/StPO).

Das **Verbot der Rückwirkung** der Strafgesetze erstreckt sich entsprechend den völkerrechtlichen Grundsätzen nicht auf Nazi- und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Art. 91 Verfassung, § 84 StGB sowie § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO). Bei Delikten, die eine länger anhaltende Vorbereitung oder einen länger anhaltenden Versuch kennzeichnen oder deren Vollendung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. bei Dauerdelikten und Unternehmen), umfaßt der Zeitpunkt der Begehung den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Beginn im ersten, vom jeweiligen Tatbestand beschriebenen strafrechtlich relevanten Stadium bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat. Eine Straftat ist demnach dann während der zeitlichen Geltung des StGB begangen worden, wenn sie zwar vor Inkrafttreten des StGB begonnen,